

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) – BayRS 2020-1-1-I-sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137 folgende

Satzung:

§ 1

1. Der Stadtrat beschloss am 24.06.2002, für den Bereich des nördlichen Seeufers der Stadt Starnberg, zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
2. Der Bereich des nördlichen Seeufers zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) wird wie folgt begrenzt:
Im Südwesten ausgehend vom Seeufer am Grundstück des Münchner Ruder- und Sportvereins (Fl.Nr. 414/45) bis zur westlichen Grenze an der Bahnlinie, bis zum Bereich zwischen Heimatmuseum, Possenhofener Straße und Bahnhofstraße, die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Vorplatz Hotel „Bayerischer Hof“, entlang der nördlichen Grenze der Ludwigstraße, diese entlang bis zur Bahn. Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereichs südlich des Nepomukwegs bis zum Schiffhüttenweg, dessen westlicher Grenze nach Norden bis zum Landratsamt (Fl.Nr. 817), weiter südlich des Landratsamtes und nördlich des Parkplatzes Wasserpark, südlich der Wassersportsiedlung und an der östlichen Grenze der Wassersportsiedlung bis zur Bundesstraße 2.
Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereichs an der Bundesstraße 2 bis östlich der Würm und entlang der östlichen Grenze des Schiffbauerweges nach Süden bis zu den freien Grundstücken am Seekasten, wo sie entlang des Siedlungsrandes verläuft bis zur Berger Straße. An der Berger Straße nach Süden bis zum Bucentaurweg und an dessen südlicher Grenze bis zum See. Alle verlandeten Flächen südlich dieser Linie sind Gegenstand der vorbereitenden Untersuchungen.
Da die Gemarkungsgrenze der Stadt zum See abweicht von der tatsächlichen Wassergrenze, werden Teilflächen des Starnberger Sees im Uferbereich in die vorbereitenden Untersuchungen mit einbezogen.
3. Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der Stadt Starnberg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

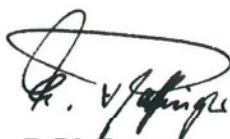
§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Starnberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 10.01.2003



F. Pfaffinger
1. Bürgermeister